
Rechtsordnung
des „Sport im CVJM–Westbund“
(Sport–RO)

(in der vom Sporttag am 23.11.2008 beschlossenen Fassung)

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Rechtsordnung des „Sport im CVJM-Westbund“ (Sport-RO) regelt alle Streitigkeiten im Sportbereich des CVJM-Westbundes.
- (2) Die Sport-RO ist die Grundlage für die Beurteilung und Entscheidung über alle Verstöße gegen die Ordnungen des „Sport im CVJM-Westbund“ und gegen die Ordnungen und die Spiel- und Wettkampffregeln der Sportfachverbände.
- (3) Das Anrufen der ordentlichen Gerichte ist erst nach Ausschöpfung des Verbandsrechtsweges möglich. Eine Ausnahmegenehmigung zur vorzeitigen Anrufung kann nur vom Gesamtvorstand des CVJM-Westbundes erteilt werden.

§ 2 Zuständigkeit der Instanzen

- (1) Mit der Spiel- und Wettkampfleitung sowie dem Sportrechtsausschuss bestehen zwei Rechtsinstanzen beim „Sport im CVJM-Westbund“:
 - a) Spiel- und Wettkampfleitung sind die an den Sportstätten für die Durchführung der Veranstaltung zuständigen Personen. Sie sind vom Veranstalter einzusetzen und entscheiden als Erstinstanz vor Ort. Rechtsmittel in Zusammenhang mit einem Vorfall während einer Veranstaltung (Protest) sind grundsätzlich bei der entsprechenden Spiel- und Wettkampfleitung einzulegen. Nach Möglichkeit ist diese schon in der Ausschreibung namentlich festzulegen.
 - b) Die Zusammensetzung des Sportrechtsausschusses ergibt sich aus § 3 Sport-RO. Dieser ist als Zweitinstanz zuständig für Rechtsmittel gegen Entscheidungen aufgrund von Protesten (Berufung) und unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 S. 2 Sport-RO als Erstinstanz für die Entgegennahme von Protesten. Zudem obliegt ihm die Aufgabe, alle Ordnungen des „Sport im CVJM-Westbund“ auf ihre Aktualität hin zu beobachten. Er hat Vorschläge auf Änderung der Ordnungen entgegenzunehmen und zu beraten und muss selbst Änderungsvorschläge einbringen und dem Fachausschuss Sport vorlegen, wenn er sich dazu veranlasst sieht.

§ 3 Sportrechtsausschuss

- (1) Der Sportrechtsausschuss besteht aus dem/der Vorsitzenden und drei Beisitzern. Die Stellvertretung des/der Vorsitzenden obliegt immer dem/der ältesten Beisitzer/in.
- (2) Der/die Vorsitzende und die drei Beisitzer werden vom Sporttag des CVJM-Westbundes für vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- (3) Wählbar ist jedes Mitglied eines dem CVJM-Westbund angeschlossenen Vereins, das nicht dem Fachausschuss Sport oder einer der Fachgruppen angehört und mindestens 21 Jahre alt ist. Die Mitglieder müssen verschiedenen Vereinen angehören.

§ 4 Verfahrensberechtigte

- (1) Protest und Berufung können nur von den unmittelbar am Sportbetrieb Beteiligten eingebracht werden. Diese müssen im konkreten Fall von der Streitigkeit betroffen sein.
- (2) Dem Fachausschuss Sport steht jederzeit das Recht zu, den Sportrechtsausschuss anzurufen.
- (3) Die Kreisverbände haben das Recht, den Sportrechtsausschuss um Beratung zu bitten.

§ 5 Verfahrenseinleitung

- (1) Proteste sind am Wettkampftag schriftlich bei der Spiel- und Wettkampfleitung einzulegen. Erfolgt die Kenntnis über den Streitgegenstand erst nach Beendigung der Veranstaltung, so kann der Protest auch schriftlich mit Begründung binnen zehn Tagen bei dem/der Vorsitzenden des Sportrechtsausschusses eingelegt werden. Es gilt das Datum des Poststempels oder eines vergleichbaren Versandungsnachweises.
- (2) Berufungen sind mit Begründung schriftlich binnen zehn Tagen nach Beendigung der Veranstaltung bei dem/der Vorsitzenden des Sportrechtsausschusses einzulegen. Es gilt das Datum des Poststempels oder eines vergleichbaren Versandungsnachweises.
- (3) Berufungen sind in vierfacher Ausfertigung einzureichen. Für Proteste reicht die Einreichung eines Schriftstückes.
- (4) Berufungen und beim Sportrechtsausschuss eingelegte Proteste sind von einem Vorstandsmitglied des Vereins zu unterschreiben. Das Vorstandsamt ist anzugeben.
- (5) Der Berufung bzw. dem beim Sportrechtsausschuss eingelegten Protest ist der Nachweis über die Überweisung der Rechtsmittelgebühr (siehe § 12) beizufügen. Diese Rechtsmittelgebühren sind auf das Konto Nr. 507 343 des CVJM-Westbundes bei der Stadtparkasse Wuppertal (BLZ 330 500 00) zu überweisen. Im Rahmen von Protesten ist die Rechtsmittelgebühr in bar bei der Spiel- und Wettkampfleitung zu zahlen.

§ 6 Verfahrensablauf

- (1) Proteste, die während der Veranstaltung schriftlich vorliegen, werden von der Spiel- und Wettkampfleitung nach Anhörung der Beteiligten sofort entschieden.

- (2) Verfahren vor dem Sportrechtsausschuss finden in der Regel aufgrund der vorliegenden Unterlagen ohne mündliche Verhandlung statt. Mündliche Verhandlungen kann nur der/die Vorsitzende des Sportrechtsausschusses ansetzen. Beantragt eine Partei eine mündliche Verhandlung, so hat diese stattzufinden.
- (3) Verfahren wegen beim Sportrechtsausschuss eingelegter Proteste werden von dem/der Vorsitzenden als Einzelrichter durchgeführt. Bei Verfahren, die aufgrund einer Berufung stattfinden, wirken der/die Vorsitzende und zwei Beisitzer mit, die von dem/der Vorsitzenden bestimmt werden. Sollte der/die Vorsitzende verhindert sein, übernimmt der/die älteste Beisitzer/in die Aufgaben des/der Vorsitzenden.
- (4) Der/die Vorsitzende des Sportrechtsausschusses stellt bei Berufungen den zwei einzuladenden Beisitzern und der möglichen Gegenpartei je ein Exemplar der Streitschrift zu.
- (5) Der/die Vorsitzende des Sportrechtsausschusses oder ein von ihm/ihr beauftragte(r) Beisitzer/in ermittelt in der Sache. Wenn es der Aufklärung dienlich ist, können weitere Personen hinzugezogen und gehört werden. Bei der Entscheidungsfindung und bei Beschlussfassungen dürfen diese Personen jedoch nicht anwesend sein.
- (6) Der/die Vorsitzende setzt den Parteien für Erklärungen zum Sachverhalt und für das Herbeischaffen von Beweismitteln eine Ausschlussfrist von 14 Tagen.
- (7) Bei allen Verfahren sind die Beteiligten vor der Bekanntgabe einer Entscheidung anzuhören.
- (8) Bleiben bei mündlichen Verhandlungen eine geladene Partei oder Zeugen aus, so stellt dies keinen Grund für eine Vertagung dar. Es wird dann anhand der Unterlagen entschieden.

§ 7 Sitzungen des Sportrechtsausschusses

- (1) Bei einer mündlichen Verhandlung und bei anderen Zusammenkünften ist von dem/der Vorsitzenden oder bei dessen/deren Verhinderung von dem/der Stellvertreter/in der Rechtsausschuss mit einer Frist von 14 Tagen unter Bekanntgabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung einzuladen.
- (2) Die Sitzung leitet der/die Vorsitzende, falls diese(r) verhindert ist der/die Stellvertreter/in.
- (3) Über die Sitzungen ist Protokoll zu führen. Das Protokoll ist von dem/der Vorsitzenden und dem/der Protokollführer/in zu unterschreiben. Die unterschriebenen Entscheidungen sind dem Protokoll als Anlage beizufügen.

§ 8 Entscheidungen des Sportrechtsausschusses

- (1) Im Normalfall werden Entscheidungen des Sportrechtsausschusses ohne Zusammenkunft durch Gegenzeichnung der Mitglieder des Sportrechtsausschusses auf schriftlichem Wege (Umlaufverfahren) getroffen.
- (2) Der Sportrechtsausschuss entscheidet über bei ihm eingelegte Proteste nach Anhörung der Beteiligten allein durch den/die Vorsitzenden als Einzelrichter. Er/sie entscheidet nach den vorliegenden Unterlagen in der Regel ohne mündliche Verhandlung.

- (3) Über Berufungen entscheidet der Sportrechtsausschuss in der Besetzung Vorsitzende(r) und zwei Beisitzer nach den vorliegenden Unterlagen in der Regel ohne mündliche Verhandlung.
- (4) Entscheidungen über Rechtsmittel sind von dem/der Vorsitzenden und bei Berufungen zusätzlich von den zwei beteiligten Beisitzern zu unterschreiben.
- (5) Die Entscheidungen sind innerhalb von sieben Tagen den Beteiligten schriftlich bekannt zu geben. Von den Entscheidungen erhält der Fachausschuss Sport des CVJM-Westbundes eine Ausfertigung.

§ 9 Bevollmächtigung

In mündlichen Verhandlungen können sich die Parteien des Verfahrens durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die schriftliche Bevollmächtigung ist vorzuweisen.

§ 10 Nichtöffentlichkeit

Die Verhandlungen und die Entscheidungsverkündungen des Sportrechtsausschusses sind nichtöffentlich. Bei der Entscheidungsfindung und bei Beschlussfassungen dürfen außer den Mitgliedern des Sportrechtsausschusses keine weiteren Personen anwesend sein.

§ 11 Nichtaufschiebende Wirkung

Protest und Berufung haben keine aufschiebende Wirkung. Der Sportrechtsausschuss kann auf Antrag eine aufschiebende Wirkung bis zur Entscheidung anordnen.

§ 12 Rechtsmittelgebühren

- (1) Als Gebühren werden erhoben für:

- Protest	50,- EUR
- Berufung	100,- EUR.

Diese Gebühren sind auf das Konto Nr. 507 343 des CVJM-Westbundes bei der Stadtsparkasse Wuppertal (BLZ 330 500 00) unter Angabe des Namens des Rechtsmittelklägers (Verein/Sportler) und des Zwecks „Rechtsmittelgebühr“ zu überweisen bzw. im Rahmen von unmittelbaren Protesten in bar bei der Spiel- und Wettkampfleitung zu zahlen.

- (2) Legt der Fachausschuss Sport Rechtsmittel ein, so fallen keine Gebühren an.
- (3) Die Gebühren werden zurückerstattet, wenn die klagende Partei Erfolg hat.
- (4) Die Auslagen der Mitglieder des Sportrechtsausschusses werden von den eingezahlten Rechtsmittelgebühren und darüber hinaus vom CVJM-Westbund getragen.

§ 13 Strafen

- (1) Die Spiel- und Wettkampfleitung und der Sportrechtsausschuss können Strafen verhängen. Dies sind: Ermahnungen, Auflagen, Geldstrafen (von 10,- EUR bis 200,- EUR), Punktabzug, Ausschluss von der Wettkampfwertung, Spiel- und Wettkampfsperre.
- (2) Erfüllt eine bestrafte Partei nicht fristgerecht die Auflagen oder zahlt sie nicht fristgerecht die Geldstrafe ein, so ist sie vom Ablauf der Frist bis zur Erfüllung der Auflage oder Zahlung der Geldbuße nicht spiel- oder wettkampfberechtigt.

§ 14 Gnadenrecht

- (1) Alle Strafen können auf Antrag auf dem Gnadenwege herabgesetzt oder erlassen werden.
- (2) Das Gnadenrecht steht dem Fachausschuss Sport zu.
- (3) Seine Entscheidung ist dem Sportrechtsausschuss und dem/der zuständigen Fachwart/in mitzuteilen.

§ 15 Schlussbestimmungen

- (1) Der Sportrechtsausschuss ist nicht an irgendwelche Weisungen anderer Organe des CVJM-Westbundes gebunden.
- (2) Änderungen der Sport-RO beschließt der Sporttag mit einfacher Mehrheit.
- (3) Die Sport-RO und ihre Änderungen treten jeweils nach der Bestätigung durch den Gesamtvorstand des CVJM-Westbundes mit dem Tag der Veröffentlichung in den „Westbund-Sports“ in Kraft.